



## Rundschreiben Nr. 04/2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Gesetzgebung:</u> <u>Gesetz zum Abbau der kalten Progression ist verabschiedet</u>	3
2. <u>Gesellschaftsrecht:</u> <u>Keine Pflicht zur Rückzahlung gewinnunabhängiger Ausschüttungen eines Schiffsfonds (nicht bei Insolvenz)</u>	4
3. <u>Abgabenordnung:</u> <u>Vollverzinsung von Steuernachforderungen verfassungswidrig?</u>	4
4. <u>Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer</u>	5
a) <u>Geltendmachung des Pflichtteils nach Tod des Verpflichteten durch dessen Alleinerben</u>	5
b) <u>Die neue EU-Erbrechtsverordnung</u>	5
5. <u>Umsatzsteuer:</u> <u>Kein Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerkosten</u>	6
6. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	7
a) <u>Zu den Voraussetzungen eines gewerblichen Grundstückshandels</u>	7
b) <u>Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen unterfallen nicht dem Halbabzugsverbot</u>	7
c) <u>Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 35 EStG; Nießbrauch an einem Mitunternehmeranteil (BMF-Schreiben)</u>	8
d) <u>Rückstellung für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen – Berücksichtigung von Finanzierungskosten</u>	8
e) <u>Ausübung des Wahlrechts bei Übertragung der § 6b-Rücklage in einen anderen Betrieb</u>	9
f) <u>Zeitpunkt der Einkünfteerzielungsabsicht bei den Einkünften aus VuV</u>	9
g) <u>Erfolgsrisiko der Haussanierung ist kein Grund für Leerstand</u>	10



	<b>Seite</b>
h) <u>Verlustabzug bei Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften und Altersentlastungsbetrag</u>	10
i) <u>Fahrtkosten eines nebenberuflich studierenden Kindes</u>	11
j) <u>Lohnsteuerklassen III/V für eingetragene Lebenspartner im Wege der AdV (BFH-Beschluss)</u>	11
k) <u>Steuerberatungskosten für Erklärungen nach dem StraBEG nicht abziehbar</u>	12
l) <u>1%-Regelung auf Grundlage der Bruttolistenpreise verfassungsrechtlich unbedenklich</u>	12
m) <u>Handwerkerleistung schon bei Zahlung durch Wohnungseigentümergeinschaft</u>	12
n) <u>Kindergeld: Nachweis der Ausbildungswilligkeit des Kindes</u>	14
o) <u>Kindergeld: Behinderungsbedingter Mehraufwand eines volljährigen behinderten Kindes</u>	14
p) <u>Kindergeld: Praktikum als Berufsausbildung</u>	15

### Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. **Gesetzgebung:**  
**Gesetz zum Abbau der kalten Progression ist verabschiedet**

Die Bundesregierung hatte bereits am 15.02.2012 den Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression beschlossen. Ziel war es, inflationsbedingte und „nicht gewollte Steuerbelastungen“ abzubauen und die Steuerzahler um insgesamt sechs Milliarden EUR zu entlasten. Nach der Blockade im Bundesrat konnte im Vermittlungsausschuss eine „kleine“ Einigung erzielt werden. Danach erhöht sich der Grundfreibetrag in zwei Stufen (2013 auf 8.130 EUR / 2014 auf 8.354 EUR). Die prozentuale Anpassung des gesamten Tarifverlaufs war jedoch nicht konsensfähig.

**Die praktischen Konsequenzen für das Personalbüro**

Das Ergebnis des Vermittlungsausschusses hat der Bundestag am 17.01.2013 verabschiedet. Der Bundesrat hat diesem am 01.02.2013 zugestimmt. Es ist davon auszugehen, dass die Gesetzesverkündung im BGBl zeitnah erfolgen wird. Für das Personalbüro hat die Neuregelung folgende Konsequenzen:

- a) Bis zur Verkündung im Bundesgesetzblatt ist bei der Ermittlung der Höhe der Lohnsteuer der bisherige Grundfreibetrag von 8.004 EUR zu berücksichtigen. Dieser ist im Programmablaufplan der Finanzverwaltung eingearbeitet (BMF 19.11.2012, IV C 5 – S 2361/12/10001, BStBl I 12, 1125).
- b) Nach der Gesetzesverkündung wird rückwirkend zum 01.01.2013 der neue Grundfreibetrag von 8.130 EUR, der auch bei der Ermittlung der jeweiligen monatlichen Lohnsteuer Eingang findet, berücksichtigt. Diese Berücksichtigung des erhöhten Grundfreibetrags gilt nicht nur für die der Gesetzverkündung folgenden Lohnabrechnungszeiträume.

Beachten Sie: Der Arbeitgeber ist vielmehr verpflichtet, die Lohnsteuer auch in den davor liegenden Lohnabrechnungszeiträumen 2013 zu korrigieren (siehe § 41c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. S. 2 EStG). Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Mitarbeiter im Korrekturmonat bereits aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.

	2011	2012	2013	2014
Grundfreibetrag	8.004 EUR	8.004 EUR	8.130 EUR	8.354 EUR
Eingangssteuersatz	14 %	14 %	14 %	14 %
Spitzensteuersatz	42 %	42 %	42 %	42 %
ab zvE	52.882 EUR	52.882 EUR	52.882 EUR	52.882 EUR
Reichensteuer	45 %	45 %	45 %	45 %
ab zvE	250.731 EUR	250.731 EUR	250.731 EUR	250.731 EUR



2. **Gesellschaftsrecht: Keine Pflicht zur Rückzahlung gewinnunabhängiger Ausschüttungen eines Schiffsfonds (nicht bei Insolvenz)**

Gewinnunabhängige Ausschüttungen an Kommanditisten eines in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG organisierten Schiffsfonds können nur dann von der Gesellschaft zurückgefordert werden, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist. Mit dieser Entscheidung wies der BGH die auf Rückforderung gerichteten Klagen der in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Beteiligungsgesellschaften gegen ihre Kommanditisten zurück. Allein der Umstand, dass die Beträge nach dem Gesellschaftsvertrag unabhängig von einem erwirtschafteten Gewinn ausgeschüttet wurden (hier: rund 92.000 €), lasse einen Rückzahlungsanspruch nicht entstehen. Soweit in den Ausschüttungen eine Rückzahlung der Kommanditeinlage zu sehen sei und damit die Einlage insoweit den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet gelte (§ 172 Abs. 4 HGB), betreffe dies nur die Außenhaftung des Kommanditisten. Im Innenverhältnis zur Gesellschaft seien die Gesellschafter dagegen frei, ob und mit welchen Rechtsfolgen sie Einlagen zurückgewährten. Würden Einlagen aufgrund einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung der Gesellschafter zurückbezahlt, entstehe daher ein Rückzahlungsanspruch der Gesellschaft nicht automatisch, sondern nur bei einer entsprechenden vertraglichen Abrede. Aus den Gesellschaftsverträgen der Klägerinnen ergebe sich jedoch ein solcher Anspruch nicht.

Leider ändert sich durch dieses Urteil in der Außenhaftung nichts, so dass im Insolvenzfall die Ausschüttungen zurückzuzahlen sind.

*BGH, Urteil vom 12.03.2013 – II ZR 73/11 und II ZR 74/11*

3. **Abgabenordnung: Vollverzinsung von Steuernachforderungen verfassungswidrig?**

Gegen die Festsetzung von Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer zu einem Zinssatz von 6 % p.a. ist – neben der vor dem FG Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 12 K 2497/12 AO anhängigen Klage – erneut Klage erhoben worden (Aktenzeichen beim FG München: 2 K 2373/12). Als Begründung führen die Kläger aus, dass die Befugnis zu einer sachgerechten und realitätsnahen Typisierung des Gesetzgebers auch die Verpflichtung einschließe, die typisierende Gesetzesnorm anzupassen, wenn sich die zugrundeliegenden Verhältnisse ändern (vgl. BVerfG-Beschluss vom 08.06.1993 – 1 BvL 20/85, BStBl 1994 II S. 59). Da der Kapitalmarktzins aufgrund veränderter Rahmenbedingungen als Folge der Finanzmarktkrise stark gesunken sei, sei auch der mit 6 % p.a. typisierte Zinssatz des § 233a i.V. mit § 238 Abs. 1 AO entsprechend anzupassen.



#### 4. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

##### a) Geltendmachung des Pflichtteils nach Tod des Verpflichteten durch dessen Alleinerben

Der II. Senat des BFH hatte über einen Sachverhalt zu entscheiden, bei dem die Tochter (Kl.) ihre Mutter beerbt hat, wobei die Mutter selbst ein Jahr zuvor ihren Ehemann (und Vater der Kl.) aufgrund eines Berliner Testaments als Alleinerbin beerbt hatte. Die Kl. hatte den Pflichtteil nach dem Tod des Vaters gegenüber der Mutter zu deren Lebzeiten nicht geltend gemacht, sondern wollte ihn erst nach dem Tod der Mutter gegenüber dem Finanzamt geltend machen, was dieses und das FG nicht anerkannten. Der II. Senat entschied zugunsten der Kl.: Ist der Pflichtteilsberechtigte der Alleinerbe des Verpflichteten, so bleibt erbschaftsteuerrechtlich sein Recht zur Geltendmachung des Pflichtteils als Folge von § 10 Abs. 3 ErbStG bestehen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Pflichtteilsanspruch im Zeitpunkt der Mitteilung an das Finanzamt noch nicht verjährt ist.

*BFH, Urteil vom 19.02.2013, II R 47/11*

##### b) Die neue EU-Erbrechtsverordnung

Bereits heute können Nachlassregelungen für den Todesfall (ab dem 17.09.2015) gemäß der neuen EU-Verordnung zum internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht (EU-ErbVO) getroffen werden. Die Verordnung ist am 16.08.2012 in Kraft getreten und gilt ab dem 17.08.2015 in 24 EU-Mitgliedstaaten (nicht in Großbritannien, Irland und Dänemark). Sie räumt mit der unübersichtlichen Situation durch das Vorliegen verschiedener nationaler Regelungen auf.

###### 1. Bisherige Rechtslage und Regelungsinhalt der Verordnung

Deutschland knüpft für die Bestimmung des Erbrechtsstatus an die Staatsangehörigkeit des Erblassers an. Einige EU-Mitgliedsländer verweisen auf das Recht des Wohnsitzlands zurück. Zum Teil wird bestimmt, das Grundvermögen werde nach dem Recht des Lands vererbt, in dem es liegt. Die EU-ErbVO bestimmt das anwendbare Recht neu einheitlich im Erbfall nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verstorbenen. Dieser Ort befindet sich dort, wo der Erblasser seinen Daseinsmittelpunkt hatte. Das Recht des Wohnsitzlands gilt für das gesamte Vermögen des Verstorbenen, also auch für Grundbesitz oder anderes Vermögen im EU-Ausland.



Praxishinweis: Dies kann erhebliche Konsequenzen haben. So kennen etwa das niederländische und das französische Erbrecht keinen Pflichtteilsanspruch für Eltern. Wird ein Franzose zukünftig nach deutschem Erbrecht beerbt, bekommen seine Eltern unter Umständen einen Pflichtteilsanspruch.

#### 2. Die Anwendung der Verordnung ist nicht zwingend

Jeder EU-Bürger kann durch Testament oder Erbvertrag bestimmen, dass er nach seinem Heimatrecht, dem Recht seiner Staatsangehörigkeit, beerbt wird. Diese Möglichkeit bietet gerade im Hinblick auf Pflichtteilsansprüche gestalterische Möglichkeiten für die Nachlassplanung. Die Anknüpfung an den Wohnsitz eröffnet Möglichkeiten, die das Heimatrecht vielleicht nicht kennt. Beispielsweise kennt das niederländische Erbrecht kein gemeinschaftliches Testament. Niederländische Eheleute, die in Deutschland leben, können daher künftig ein gemeinschaftliches Testament erstellen.

Praxishinweis: Die Anwendung der Verordnung ist nicht in jedem Fall sinnvoll. Fakultativ kann anderweitig testiert werden. Sichergestellt werden sollte, dass die testamentarischen Bestimmungen wirksam werden. Anzuraten ist die Hinzuziehung einer rechtlichen Hilfestellung und ggf. Beurkundung.

### **5. Umsatzsteuer: Kein Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerkosten**

Der BFH hatte mit Beschluss vom 22.11.2011 – V R 28/10 (BStBl 2012 II S. 441) beim EuGH angefragt, ob ein Unternehmen, dessen Inhaber und Mitarbeiter sich zur Erlangung von Aufträgen möglicherweise wegen Bestechung oder Vorteilsgewährung strafbar gemacht haben, aus den zur Abwehr dieser Vorwürfe angefallenen Strafverteidigungskosten zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Hierzu hat der EuGH mit Urteil vom 21.02.2013 entschieden, dass Anwaltsdienstleistungen, deren Zweck darin besteht, strafrechtliche Sanktionen gegen natürliche Personen zu vermeiden, die Geschäftsführer eines steuerpflichtigen Unternehmens sind, diesem Unternehmen keinen Anspruch auf Abzug der dafür geschuldeten Mehrwertsteuer als Vorsteuer eröffnen.

*EuGH, Urteil vom 21.02.103 – Rs. C-104/12, Becker*



## 6. Einkommensteuer/Bilanzierung

### a) Zu den Voraussetzungen eines gewerblichen Grundstückshandels

Nach dem BFH-Urteil vom 20.11.2012 rechtfertigt allein die – nur als solche ins Werk gesetzte – Planung der Errichtung und Veräußerung von vier Objekten noch nicht die Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels, insbesondere nicht nach Maßgabe der sog. Drei-Objekt-Grenze. Wie das Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze im Sinne der Rechtsprechung nicht ausnahmslos Nachhaltigkeit indiziert, sind erst recht bei der Beurteilung eines nur geplanten potenziellen gewerblichen Grundstückshandels die Gesamtumstände der Planung zu berücksichtigen. Im Streitfall war das Vorhaben aus baurechtlichen Gründen von vornherein nicht realisierbar.

*BFH, Urteil vom 20.11.2012 – IX R 10/11, nv*

### b) Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen unterfallen nicht dem Halbabzugsverbot

Nach dem BFH-Urteil vom 11.10.2012 ist das Halbabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG nicht anzuwenden auf Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen oder auf den Aufwand aus dem Verzicht auf den nicht mehr werthaltigen Teil einer Darlehensforderung, da der wirtschaftliche Zusammenhang mit den in § 3 Nr. 40 EStG genannten Einnahmen nicht gegeben ist. Gegen einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Beteiligungserträgen und Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen spricht auch, dass eine spätere Wertaufholung nach vorgenommener Teilwertabschreibung in voller Höhe steuerpflichtig wäre, da die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens für einen solchen Fall nicht vorgesehen ist. Gleiches gilt für den Fall des Forderungsverzichts unter Besserungsvorbehalt. Auch in diesem Fall wäre das Wiederaufleben der Forderung in vollem Umfang gewinnwirksam, obwohl die Forderung nur zur Hälfte aufwandswirksam ausgebucht worden wäre.

*BFH, Urteil vom 11.10.2012 – IV R 45/10*



c) **Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 35 EStG; Nießbrauch an einem Mitunternehmeranteil (BMF-Schreiben)**

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird zur Verteilung des Gewerbesteuermessbetrags beim Nießbrauch an einem Mitunternehmeranteil wie folgt Stellung genommen:

§ 35 EStG hat die Entlastung des Steuerpflichtigen von der GewSt zum Ziel. Die Verteilung des Gewerbesteuermessbetrags muss daher grundsätzlich der (steuerlichen) Gewinnverteilung folgen. Es sind keine Gründe erkennbar, warum nicht auch dem Nießbraucher ein anteiliger Gewerbesteuermessbetrag zugerechnet werden kann, da auch dieser weiterhin gewerbliche Einkünfte aus der Mitunternehmerschaft erzielt.

Im Fall eines Nießbrauchs wird die (steuerliche) Verteilung des Gewinns einer Mitunternehmerschaft zweistufig vorgenommen. In einem ersten Schritt wird der anteilige Gewinn des Mitunternehmers für seinen Mitunternehmeranteil entsprechend den allgemeinen vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen berechnet; in einem zweiten Schritt wird der dem Mitunternehmer zuzurechnende Gewinnanteil zwischen ihm und dem Nießbraucher entsprechend der Nießbrauchsvereinbarung aufgeteilt. Im Verhältnis des Mitunternehmers zum Nießbraucher kommt es auf Entnahmebeschränkungen nicht an.

Soweit der Gewinnanteil vom Mitunternehmer (nicht entnahmefähiger Betrag und anteiliger entnahmefähiger Betrag) zu versteuern ist, ist ihm quotal auch der anteilige Gewerbesteuermessbetrag, der auf den Mitunternehmeranteil entfällt, zuzurechnen. Soweit der Gewinnanteil vom Nießbraucher (anteiliger entnahmefähiger Betrag) zu versteuern ist, ist ihm der anteilige Gewerbesteuermessbetrag quotal zuzurechnen.

*BMF, Schreiben vom 18.01.2013, IV C 6-S2296-a/07/10001,  
DOK 2012/1172720*

d) **Rückstellung für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen – Berücksichtigung von Finanzierungskosten**

Der I. Senat des BFH hat im Fall eines Kreditinstituts (Sparkasse) entschieden, dass eine Rückstellung für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen Finanzierungskosten (Zinsen) für die zur Aufbewahrung genutzten Räume auch dann enthalten kann, wenn die Anschaffung bzw. Herstellung der Räume nicht unmittelbar (einzeln) finanziert worden ist, sondern der Aufbewahrungspflichtige seine gesamten liquiden Eigen- und Fremdmittel in einen „Pool“ gegeben und hieraus sämtliche Aufwendungen seines Geschäftsbetriebs finanziert hat (sog. Poolfinanzierung).





Er verneinte damit eine steuerliche Begrenzung auf variable Kosten oder „notwendige“ Gemeinkosten. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Zinsen (als Teil der notwendigen Gemeinkosten) sei in diesem Fall, dass sie sich durch Kostenschlüsselung verursachungsgerecht der Herstellung bzw. Anschaffung der Räume zuordnen lassen und dass sie nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. b EStG 2022 angemessen sind.

*BFH, Urteil vom 11.10.2012, I R 66/11*

e) **Ausübung des Wahlrechts bei Übertragung der § 6b-Rücklage in einen anderen Betrieb**

Das Bilanzierungswahlrecht für die Bildung und Auflösung einer § 6b-Rücklage ist immer durch entsprechenden Bilanzansatz im „veräußerten“ Betrieb auszuüben, auch wenn die Rücklage auf Wirtschaftsgüter eines anderen Betriebs des Steuerpflichtigen übertragen werden soll.

*BFH, Urteil vom 19.12.2012, IV R 41/09*

f) **Zeitpunkt der Einkünfteerzielungsabsicht bei den Einkünften aus VuV**

Solange eine Wohnung umgebaut wird und aus diesem Grund nicht genutzt werden kann, ist es für den WK-Abzug unschädlich, wenn der Eigentümer sich noch nicht endgültig entschlossen hat, ob er die Wohnung nach Fertigstellung steuerpflichtig vermieten oder anderweitig nutzen will. Eine einen WK-Abzug rechtfertigende Vermietungsabsicht muss erst zu dem Zeitpunkt vorliegen, in dem die Wohnung erstmalig vermietet werden kann. Liegt sie zu diesem Zeitpunkt vor, können auch in der Vergangenheit während der Umbauphase entstandene Aufwendungen als WK geltend gemacht werden.

*FG Köln, Beschluss vom 14.11.2012, 4 V 2408/12 – rechtskräftig*



**g) Erfolgsrisiko der Haussanierung ist kein Grund für Leerstand**

In Fällen des langjährigen Leerstands spricht es gegen eine Vermietungsabsicht, wenn für ein Objekt, so wie es baulich gestaltet ist, trotz Vermietungsbemühungen kein Markt besteht, der Inhaber aber gleichwohl untätig bleibt und keine baulichen Veränderungen vornimmt.

*FG Niedersachsen, Urteil vom 19.07.2012 -10 K 41/12,  
Rev. eingelegt (Az. beim BFH: IX R 48/12)*

**h) Verlustabzug bei Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften und Altersentlastungsbetrag**

Die Frage, ob der Verlustabzug nach § 23 Abs. 3 Satz 8 EStG bereits bei der Ermittlung der Einkünfte oder – wie der Verlustabzug nach § 10d EStG – erst vom Gesamtbetrag der Einkünfte vorzunehmen ist, bleibt weiterhin offen.

*BFH, Urteil vom 22.11.2012 – III R 66/11, NV*

Bei der Ermittlung der Einkünfte der Klägerin aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnete das Finanzamt diese mit Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften aus den Vorjahren. Danach verblieben Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von 0 €. Einen Altersentlastungsbetrag berücksichtigte das Finanzamt daraufhin nicht mehr.

Das FG gab der Klage, mit der die Kläger, ausgehend von Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften i.H.v. 3.741 €, für die Klägerin die Gewährung eines Altersentlastungsbetrags in Höhe von 1.486 € zusätzlich zum Verlustabzug nach § 23 Abs. 3 Satz 8 EStG begeherten, statt. Es war der Ansicht, das Finanzamt habe den Verlustvortrag der Klägerin zu Unrecht bereits auf der Ebene der Einkünfteermittlung berücksichtigt und deshalb keinen Altersentlastungsbetrag gewährt. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften seien vielmehr wie „normale“ Verluste erst vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen.

Die Frage, an welcher Stelle der Verlustabzug bei Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 EStG vorzunehmen ist, wird in Rechtsprechung und Fachschrifttum uneinheitlich beantwortet.



Die wohl herrschende Ansicht geht davon aus, dass der Abzug von nicht ausgeglichenen Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften, anders als bei § 10d EStG, noch auf der Ebene der Ermittlung der Einkünfte zu erfolgen hat. Nach anderer Ansicht ist der Verlustabzug auch bei Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften erst vom Gesamtbetrag der Einkünfte vorzunehmen, da der Abzug „nach Maßgabe des § 10d“ erfolgt.

Der BFH braucht diese Streitfrage jedoch nicht zu entscheiden. Denn auch wenn man den Verlustabzug nach § 23 Abs. 3 Satz 8 EStG entgegen der herrschenden Meinung erst nach der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte vornimmt, ergibt sich im Streitfall gegenüber der Vorgehensweise des Finanzamts keine Minderung des zu versteuernden Einkommens der Kläger. Selbst wenn der Verlustabzug erst auf der Ebene der Einkommensermittlung vorzunehmen wäre, sei der berücksichtigungsfähige Verlust auf den Betrag der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften zu begrenzen, der in den Gesamtbetrag der Einkünfte eingegangen ist. Somit stünden nur die um den Altersentlastungsbetrag verminderten Einkünfte für eine Verlustverrechnung zur Verfügung.

**i) Fahrtkosten eines nebenberuflich studierenden Kindes**

1. Bei der Prüfung, ob der Grenzbetrag des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG a.F. überschritten ist, sind Fahrtkosten eines Kindes, die ihm aus Anlass eines nebenberuflich ausgeübten Studiums entstehen, nicht mit der Entfernungspauschale zu berücksichtigen, sondern in tatsächlicher Höhe von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit abzuziehen.
2. Eine vom Kind als Arbeitnehmer aufgesuchte arbeitgeberfremde Bildungseinrichtung stellt keine regelmäßige Arbeitsstätte dar.

*BFH, Urteil vom 22.11.2012, III R 64/11*

**j) Lohnsteuerklassen III/V für eingetragene Lebenspartner im Wege der AdV (BFH-Beschluss)**

Eingetragenen Lebenspartnern ist die für Ehegatten geltende Lohnsteuerklassenkombination III/V im Wege der AdV zu gewähren.

*BFH, Beschluss vom 21.12.2012 – III B 41/12, NV*



**k) Steuerberatungskosten für Erklärungen nach dem StraBEG (Gesetz über die strafbefreiende Erklärung) nicht abziehbar**

Steuerberatungskosten für die Abgabe von Erklärungen nach dem StraBEG können weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben abgezogen werden.

*BFH, Urteil vom 20.11.2012 – VIII R 29/10*

**l) 1%-Regelung auf Grundlage der Bruttolistenneupreise verfassungsrechtlich unbedenklich**

Nach dem BFH-Urteil vom 13.12.2012 begegnet die 1%-Regelung insbesondere im Hinblick auf die dem Steuerpflichtigen zur Wahl gestellte Möglichkeit, den vom Arbeitgeber zugewandten Nutzungsvorteil auch nach der sog. Fahrtenbuchmethode zu ermitteln und zu bewerten, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Damit hat der VI. Senat des BFH die ständige Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung bestätigt und wegen des unterschiedlichen Zwecks der Regelungen – insbesondere wegen der Fahrtenbuch-Escape-Klausel – keinen Anlass dafür gesehen, seine Bedenken gegen die Bemessung des Sachbezugs für Belegschaftsrabatte (Stichwort Jahreswagen) nach Maßgabe der weitgehend irrationalen Listenpreise auf die 1%-Regelung auszudehnen.

Im Streitfall wandte sich der Kläger vergeblich gegen die Bemessung der privaten Nutzung seines vom Arbeitgeber als Gebrauchtfahrzeug geleasteten Dienstwagens (Neuwagenlistenpreis 81.400 €, Gebrauchtwagenwert bei Abschluss des Leasingvertrags 31.999 €).

*BFH, Urteil vom 13.12.2012 – VI R 51/11*

**m) Handwerkerleistung schon bei Zahlung durch Wohnungseigentümergeinschaft**

Soweit die Finanzverwaltung zur Inanspruchnahme der Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienstleistungen zum Ausdruck bringt, dass Aufwendungen für den Handwerker bei Wohnungseigentümern entgegen § 11 Abs. 2 EStG nicht im Jahr ihrer Zahlung zu einer Steuerermäßigung führen können, ist dem nicht zu folgen.

*FG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.11.2012 – 11 K 838/10, Rev. zugelassen.*



Nach Ansicht der Verwaltung im BMF-Anwendungserlass vom 15.02.2010 – IV C 4 – S 2296-b/07/0003, BStBl I 2010, 140 können grundsätzlich geleistete Vorauszahlungen wie z. B. für die Reinigung des Treppenhauses, Gartenpflege oder Hausmeister im Jahr der Vorauszahlungen berücksichtigt werden, einmalige Aufwendungen wie z. B. für Handwerkerrechnungen dagegen erst im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung. Soweit einmalige Aufwendungen durch eine Entnahme aus der Instandhaltungsrücklage finanziert werden, könnten die Aufwendungen erst im Jahr des Abflusses aus der Instandhaltungsrücklage oder im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung, die den Abfluss aus der Instandhaltungsrücklage beinhaltet, berücksichtigt werden. Es wird aber auch nicht beanstandet, wenn die Wohnungseigentümer die gesamten Aufwendungen erst in dem Jahr geltend machen, in dem die Jahresabrechnung in der Eigentümerversammlung genehmigt worden ist.

Im zugrundeliegenden Fall fielen bei der Eigentümerin einer Eigentumswohnung über die Wohnungseigentümergeinschaft Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung sowie für Handwerkerleistungen an. Die Handwerkerleistungen wurden – anstatt aus der Instandhaltungsrücklage – aus den laufenden Vorauszahlungen der Wohnungseigentümer beglichen. Die Wohnungseigentümerin machte in ihrer Einkommensteuererklärung die Steuerermäßigungen nicht geltend, da noch keine Bescheinigung der Hausverwaltung vorlag. Der daraufhin ergangene Bescheid wurde bestandskräftig. Anschließend beantragte sie, den alten Einkommensteuerbescheid nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO zu ändern. Diesen Änderungsantrag lehnte das Finanzamt in Hinblick auf die Handwerkerleistungen ab, da die Berücksichtigung erst im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung möglich sei, also erst nachfolgend.

Das FG stellte hierzu fest, dass die Regelung in Rz. 42 des o. g. BMF-Schreibens vom 15.02.2010 (a.a.O.) eine Billigkeitsregelung darstellt, die Steuerpflichtige vor Rechtsnachteilen bewahren soll, die ansonsten infolge fehlender Änderbarkeit bereits ergangener Steuerbescheide drohen könnten. Einem Steuerpflichtigen, der sich auf das in § 11 Abs. 2 Satz 1 EStG geregelte Abflussprinzip beruft, kann die Anerkennung seines Begehrens mit dem Hinweis auf diese Billigkeitsregelung jedoch nicht verwehrt werden.

Für Wohnungsbesitzer oder Mieter ist die Billigkeitsregelung dann von Bedeutung, wenn er durch mehrere Jahresabrechnungen in einem Veranlagungszeitraum (VZ) über die vorgesehene Höchstgrenze der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen des § 35a EStG gelangt.



Die Finanzverwaltung verhält sich nach Ansicht des FG Baden-Württemberg zudem widersprüchlich, wenn sie die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen – anders als solche für Handwerkerleistungen – bereits im Jahr der geleisteten Vorauszahlungen gewährt, obwohl diese sich auch von Jahr zu Jahr ändern können.

Nach dem FG-Urteil sind die Regelungen in den Rz. 41 bis 43 des BMF-Schreibens vom 15.02.2010 (a.a.O.) eher im Sinne eines Wahlrechts zu verstehen. Steuerpflichtige können hiernach die Aufwendungen im VZ der Vorauszahlung oder Jahresabrechnung insgesamt geltend machen. Nach Ansicht des FG würde es dadurch zu einem nicht gerechtfertigten Verstoß gegen das in § 11 Abs. 2 EStG geregelte Abflussprinzip kommen, würden einzelne Aufwendungen wie die Handwerkerleistungen von dieser Regel ausgenommen werden. Die Revision wurde nicht zugelassen, da sich die Berücksichtigung der Steuerermäßigung eindeutig aus dem in § 11 Abs. 2 EStG geregelten Abflussprinzip ergibt. Im Ergebnis lagen im Urteilsfall die Änderungsvoraussetzungen des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO wegen neuer Tatsachen ohne grobes Verschulden vor.

n) **Kindergeld: Nachweis der Ausbildungswilligkeit des Kindes**

Das Bemühen um einen Ausbildungsplatz kann insbesondere durch Suchanzeigen, z. B. in Zeitungen, durch direkte schriftliche Bewerbungen an Ausbildungsstätten und ggf. darauf erhaltene Zwischennachrichten oder Absagen glaubhaft gemacht werden. Auch Bewerbungen und Absagen durch E-Mails können zu berücksichtigen sein. Telefonische Anfragen können im Einzelfall als Nachweis ausreichen, wenn detailliert und glaubhaft dargelegt wird, mit welchen Firmen, Behörden usw. zu welchen Zeitpunkten (erfolglose) Gespräche geführt worden sind.

*BFH, Beschluss vom 08.11.2012 – V B 38/12, NV*

o) **Kindergeld: Behinderungsbedingter Mehrbedarf eines volljährigen behinderten Kindes**

1. Das Entstehen des behinderungsbedingten Mehrbedarfs eines volljährigen behinderten Kindes ist dem Grunde und der Höhe nach substantiiert darzulegen und glaubhaft zu machen. Steht ein behinderungsbedingter Mehrbedarf dem Grunde nach zur Überzeugung des Gerichts fest, ist er bei fehlendem Nachweis der Höhe nach zu schätzen (Bestätigung der BFH, Urteile vom 09.02.2012 – III R 53/10, vom 24.08.2004 – VIII R 50/03, BStBl II 2010, 1052; VIII R 80/03, NV).



2. Werden mit einer Behinderung im Zusammenhang stehende Kosten im Wege der Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff. SGB XII durch einen Sozialleistungsträger übernommen, ist die gewährte Eingliederungshilfe einerseits als Leistung eines Dritten bei den zur Verfügung stehenden eigenen finanziellen Mitteln und andererseits als im Einzelnen nachgewiesener behinderungsbedingter Mehraufwand zu berücksichtigen (Bestätigung des BFH, Urteil vom 09.02.2012 – III R 53/10).

*BFH, Urteil vom 12.12.2012 – VI R 101/10*

**p) Kindergeld: Praktikum als Berufsausbildung**

Der Vorbereitung auf ein Berufsziel und damit der Berufsausbildung dienen alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind, und zwar unabhängig davon, ob die Ausbildung in einer Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschrieben ist oder jedenfalls dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten dienen muss, die für den angestrebten Beruf zwingend notwendig sind.

*BFH, Urteil vom 22.11.2012 – V R 60/10, NV*

Die Tochter des Klägers besuchte bis einschließlich Juni 2007 eine Berufsfachschule. Ab Juni 2007 begleitete sie den Podologen R bei dessen Tätigkeit einmal im Monat für jeweils eine Woche als „Praktikantin“. Im August 2008 begann sie mit einer zweijährigen Ausbildung zur Podologin bei einer Facheinrichtung.

Nach der von der Familienkasse abweichenden Beurteilung des FG war der Kläger für den Zeitraum ab Juni 2007 kindergeldberechtigt, da seine Tochter in diesem Zeitraum bei dem Podologen R ein Praktikum absolviert habe. Ein als Berufsausübung zu wertendes Praktikum setze nicht voraus, dass es ununterbrochen ausgeübt werde. Es reiche aus, wenn der Praktikant für einen nicht unerheblichen Zeitraum im Monat tätig sei.

Ausbildungsmaßnahme braucht nicht die gesamte Zeit und Arbeitskraft des Kindes einzunehmen.

Der BFH bestätigte die Entscheidung des FG. In Berufsausbildung befindet sich, wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet.



DR. EHLERS · GRUTTKE · DR. VOLKMANN UND PARTNER  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

- 16 -

Dieser Vorbereitung dienen alle Maßnahmen, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben werden, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Die Ausbildungsmaßnahme braucht die Zeit und Arbeitskraft des Kindes nicht überwiegend in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen ist es nicht erforderlich, dass dem Praktikum ein „detaillierter Ausbildungsplan“ zugrunde liegt.